

Förderprogramm Wald 2025-2028
Weisungen



Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele des Förderprogramms	3
2.	Rechtliche Grundlagen, Abstufungen und Kontingente	3
3.	Allgemeine Vorgaben	3
3.1.	Gezielter Einsatz der Fördermittel	3
3.2.	Eingriffe im Privatwald	4
3.3.	Einreichung des Beitragsgesuchs im Waldportal	4
3.4.	Nicht beitragsberechtigte Flächen	4
3.5.	Neuerungen ab dieser Programmperiode.....	4
4.	Beitragsberechtigte Massnahmen	5
A	Waldpflege	5
Massnahme 1:	Referenzfläche ohne Massnahme	5
Massnahme 2:	Jungwaldpflege	6
Massnahme 3:	Wiederherstellung nach Naturereignissen mit zukunftsfähigen Baumarten	7
B	Sicherheit	8
Massnahme 4:	Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen.....	8
Massnahme 5:	Sicherheitsholzerei entlang von Siedlungen, stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit	9
Massnahme 6:	Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen und Parcours.....	10
C	Wald – Wild	11
Massnahme 7:	Freihalteflächen.....	11
Massnahme 8:	Kontrollzäune als Vergleichsflächenpaare	12
Massnahme 9:	Wildschadenverhütung	13
D	Neophyten	14
Massnahme 10:	Umgang mit invasiven oder gefährlichen Neophyten	14
5.	Aufgabenbereiche	15
5.1.	Die Gesuchsteller/-innen	15
5.2.	Das Forstrevier... ..	15
5.3.	Der Forstkreis... ..	15
5.4.	Der Fachbereich Waldbewirtschaftung Abteilung Wald.....	15
6.	Weiteres	16

1. Ziele des Förderprogramms

Das Ziel des Förderprogramms ist die nachhaltige Sicherstellung der Vielfalt des Waldes. Dies wird in erster Linie erreicht durch die Schaffung günstiger Voraussetzungen für stabile, vitale sowie ökologisch und ökonomisch wertvolle Waldbestände mit Baumarten, welche auch im Klimawandel bestehen können. Die Waldpflege als Investition in die Zukunft ist langfristig gewährleistet. Risiken durch umstürzende Bäume, die zur Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten führen können, sind reduziert. Im Sinne einer gemeinwirtschaftlichen Leistung wird die Verbesserung von Stabilität, Naturnähe und Qualität der behandelten Bestände unterstützt.

Massnahmen zur Zielerreichung werden in 4 Bereichen durchgeführt (siehe auch Anhang A):

- A. Waldpflege: Klimazukunftsgerichtete Bestandesgründung und Waldpflegemassnahmen unter einer optimalen Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, effizienten und kostengünstigen Verfahren
- B. Sicherheit: Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich von Siedlungen, Kantonsstrassen, stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit
- C. Wald-Wild: Freihalteflächen, Kontrollzäune und Wildschadenverhütung
- D. Neophyten: Zielgerichtete Massnahmen gegen invasive oder gefährliche Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen verdrängen oder die Gesundheit des Menschen gefährden

2. Rechtliche Grundlagen, Abstufungen und Kontingente

Bund: Art. 23, 24, 28a, 35, 38a WaG, Art. 18 Abs. 3 MWSTG

Kanton: §§ 25, 26 WaG SO, §§ 48, 49, 50, 50^{bis}, 50^{ter}, 53, 54 WaV SO

Alle Beiträge, die über dieses Programm ausbezahlt werden, gelten im Sinne der Mehrwertsteuerregelung als Subvention.

Kantonale Finanzhilfen werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger/-innen von 50-100% abgestuft. Im Staats- und Privatwald erfolgt keine Abstufung. Finanzhilfen für Massnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten dienen, sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt, werden nicht abgestuft.

Die Abstufungen bleiben während der Laufzeit des Förderprogramms gleich. Ausnahmen regelt das AWJF.

Die Beiträge an die Massnahme 2 (Jungwaldpflege) sind auf Grund der verfügbaren finanziellen Mittel kontingentiert. Die Kreditkontingente werden den Forstbetrieben jährlich mitgeteilt. Die Massnahme 2 kann innerhalb des Kontingents frei abgerechnet werden

3. Allgemeine Vorgaben

3.1. Gezielter Einsatz der Fördermittel

Die Höhe von Pauschalansätzen wird bewusst so festgelegt, dass die Waldeigentümer/-innen ein Interesse daran haben, durch rationelles Arbeiten die Restkosten möglichst gering zu halten. Andererseits müssen die Ansätze so hoch gewählt sein, dass ein Anreiz zur Ausführung der Massnahmen besteht. Generell dürfen gemäss Gesetzgebung die Finanzhilfen in der Waldpflege max. 70% der beitragsberechtigten Kosten decken.

Die Pauschalansätze beziehen sich bei allen Massnahmen, wo dies sinnvoll und möglich ist, auf

die Waldfläche. Denn es geht primär darum, auf der Fläche qualitative Verbesserungen zu erzielen. Die Pauschalansätze werden laufend überprüft und können durch das AWJF jederzeit neuen Erfahrungswerten angepasst werden.

Bei Nichteinhaltung der aufgeführten Bedingungen unter den jeweiligen Massnahmen sowie bei fehlerhaften Gesuchsunterlagen können Beiträge gekürzt oder ganz zurückgefordert werden.

3.2. Eingriffe im Privatwald

Der/die zuständige Revierförster/-in informiert die Privatwaldbesitzer/-innen über die Finanzhilfen, übernimmt das Einreichen des Beitragsgesuchs und kontrolliert die ausgeführten Eingriffe.

3.3. Einreichung des Beitragsgesuchs im Waldportal

Alle Beitragsgesuche, auch diejenigen von Privaten Gesuchstellern, Forstunternehmen oder Forstbetrieben ohne Revieraufgaben, werden von den Revierförster/innen über das Waldportal eingereicht. Die Beschriebe für alle Prozesse sind als separate Anleitungen vorhanden.

3.4. Nicht beitragsberechtigte Flächen

Eine Doppelsubventionierung über verschiedene Programme ist ausgeschlossen. Bei Flächen, wo sich subventionierte Flächen überlappen, muss sich der Gesuchsteller an den Forstkreis wenden.

3.5. Neuerungen ab dieser Programmperiode

Die wichtigsten Änderungen zu der vorherigen Programmperiode sind die neuen waldbaulichen Empfehlungen des Kantons Solothurn, zu finden in den Standort-Steckbriefen, welche als Bedingung für Beiträge dienen. Diese sind auf der kantonalen Webseite, im Waldportal, sowie auch auf der Tree App (als Anhang) zu finden.

Einreichung und Abwicklung von Gesuchen bis zur Abrechnung ist nur noch über das Waldportal möglich.

4. Beitragsberechtigte Massnahmen

A Waldpflege

Die Waldpflege dient dazu, die Waldfunktionen nachhaltig sicherzustellen. Sie ist damit eine wichtige Investition in die Zukunft unserer Wälder im Spannungsfeld von ökonomischen, ökologischen und sozialen Werten.

Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden die Waldbestände höheren biotischen und abiotischen Anforderungen ausgesetzt. Damit die neue Waldgeneration widerstandsfähig und im Störungsfall auch regenerationsfähig ist, sind die jungen Waldbestände naturnah, standortgerecht, vital sowie anpassungsfähig bezüglich des Klimawandels zu gestalten. Dazu sind eine entsprechende minimale Pflege und im Störungsfall eine entsprechende Wiederbewaldung erforderlich, speziell auch auf klimasensitiven Standorten. Diese umfassen insbesondere Standorte, welche bereits heute oder in absehbarer Zeit ungeeignet für die aktuelle Bestockung sind. Die Anforderungen des naturnahen Waldbaus, welche sich an den natürlichen Abläufen orientieren, werden dabei eingehalten. Damit wird die übergeordnete Zielsetzung angestrebt, produktive, nachhaltig aufgebaute und risikoarme Waldbestände zu schaffen und zu erhalten.

Massnahme 1: Referenzfläche ohne Massnahme	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anschauungsobjekte für die natürliche Entwicklung von Jungwaldflächen sichern • Die biologische Automation (Selbstregulierung) soll mit dem Ergebnis von Waldpflege-Massnahmen verglichen werden können • Aufbau und Betrieb eines Referenzflächennetzes
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung der Markierung im Gelände (Verpflockung) • Erstellung einer Dokumentation (Aufnahmeformular, vgl. <i>Anhang B1</i>) • Unterlassen jeglicher waldbaulichen Massnahmen während 50 Jahren
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • 250 Fr./ Referenzfläche (und Jahr)
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt erst nach Freigabe durch den Forstkreis und es wird eine Vereinbarung abgeschlossen, Muster: <i>Anhang B2</i> .
Bedingungen	<p>Anforderungen an die Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimale Fläche 50 a • Verpflichtungsdauer: 50 Jahre • Markierung/Verpflockung im Gelände <p>Anforderungen an die Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestandesbeschreibung, gemäss <i>Anhang B1</i>, wird alle fünf Jahre wiederholt
Empfehlungen	Die Fläche soll als Anschauungsobjekt verwendet werden
Bemerkungen	Die Beitragsempfänger erstellen die Dokumentation unaufgefordert in der vorgegebenen Periodizität und senden es dem AWJF. Auswertungen über alle Flächen wird das AWJF vornehmen.

Massnahme 2: Jungwaldpflege	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung klimafitter Waldbestände gemäss Baumarten- und Mischungsempfehlung der Standort-Steckbriefe des Kantons. Maximale Ausnutzung der Selbstdifferenzierung • Mit der Pflege sind gesunde, widerstandsfähige und stabile Bäume herangezogen
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeeingriffe im Jungwald bis BHD dom 20 cm • Pflegeeingriffe bei BHD dom 20 – 30 cm nur in Ausnahmefällen (kein Holzerlös aufgrund Topografie und Erschliessung) in vorheriger Absprache mit dem Forstkreis • Auslese und Freistellung von Z-Bäumen (Ziel-Bäume, Zukunftsbäume) – je nach Baumart (konkurrenzstark /- schwach) unterschiedlicher Ersteingriff, Eingriffsturnus, Endabstand und Eingriffsstärke • Austrichern und Entfernen konkurrenzierender Bodenvegetation falls nötig • Kleinräumiges Schürfen als Vorbereitung der Pflegefläche • Auf den Stock setzen qualitativ schlechter oder durch die Holzerei beschädigter Bestände (Schlagpflege) • Pflegemassnahmen im Dauerwald
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • 15.00 Fr./ a • Dauerwaldfläche 4.50 Fr./a
Voranmeldung?	Nein.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Massnahmen dienen der Erreichung der Mischungsempfehlung und der Anpassung an den Klimawandel. • Die Baumartenmischung entspricht nur den „empfohlenen“ und „bedingt empfohlenen“ Baumarten der Steckbriefe aller drei Klimaszenarien. Für Pflanzungen nur von den Klimaszenarien «stark» und «mässig». • Pioniergehölze und Sträucher sind zu schonen. • Die Hauptsetz- und Brutzeit (1. April – 30. Juni) ist zu berücksichtigen
Indikatoren	<p>Leistungsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Aren der effektiv gepflegten Jungwaldfläche: nur jener Flächen-Anteil ist subventionsberechtigt, auf welchem Massnahmen ausgeführt wurden. • Anzahl Aren gepflegte Dauerwaldfläche (4.50 Fr. / a). <p>Qualitätsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturnaher Waldbau gemäss waldbaulichen Empfehlungen (bzw. Standort-Steckbriefe) • Vorhandene Strukturvielfalt nutzen • Vorgängig boden- und bestandesschonende Holzernte • Naturverjüngung und Selbstdifferenzierung als Grundsatz. • Zukunftsfähige Bestände

Massnahme 3: Wiederherstellung nach Naturereignissen mit zukunftsfähigen Baumarten	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Begründung klimafitter Waldbestände gemäss Baumarten- und Mischungsempfehlung der Standort-Steckbriefe des Kantons. Neue angepasste Bestockungsziele liegen vor und die Massnahmen, wie die Ziele erreicht werden sollen sind beschrieben
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Zukunftsfähige Ergänzungspflanzungen und deren Schutz Schutz von Naturverjüngung Auf Flächen nach Naturereignissen, wo übliche waldbauliche Massnahmen nicht ausreichen, um das Bestockungsziel zu erreichen
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> 70.-/a
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt erst nach Freigabe der Bestockungsziele durch den Forstkreis.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende, brauchbare Naturverjüngung ist zu nutzen. Pflanzung nur auf Flächen, welche natürlicherweise keine oder zu wenige zukunftsfähige Baumarten aufweisen. Die minimale Anzahl genügend entwicklungsfähiger Bäume pro Fläche beträgt: 600 Pflanzen/ha Die Bestockungsziele und die Massnahmen, die notwendig sind, um das Ziel zu erreichen sind beschrieben und dokumentiert. Wahl und Dokumentation der geeigneten Provenienz, dabei die zukünftigen Standortfaktoren berücksichtigen (insb. nicht aus höher gelegenen Provenienzen) Bei einer Pflanzung gelten folgende Prioritäten: 1. Prio: einheimische Arten, 2. Prio: einheimische Arten mit geeigneten ausländischen Provenienzen, 3. Prio: nicht invasive gebietsfremde Baumarten
Indikatoren	Leistungsindikator Mit zukunftsfähigen Baumarten wiederbewaldete Fläche
Empfehlungen	Die Vorwüchse als Nebenbestand übernehmen.
Bemerkungen	Ist kein Standort-Steckbrief vorhanden (seltener Standort) werden die Bestockungsziele zusammen mit dem Forstkreis ausgearbeitet. Werden die Bestockungsziele aufgrund der Bewirtschaftung verfehlt, können Beiträge zurückgefordert werden.

B Sicherheit

Durch den Klimawandel treten zunehmend Ereignisse, wie Sturm, Trockenheit, Befall durch Schadorganismen oder Schneedruck auf, die dazu führen, dass Bäume vermehrt sturzgefährdet sind. Bei besonderer Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten soll das Risiko durch einzelne vorsorgliche Fällungen gesenkt werden. Mit der Förderung von Massnahmen entlang von möglichen Schadenpotentialen kann die Sicherheit im und am Wald erhöht werden. Diese Massnahmen sollen allerdings in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden und nicht zu flächigen Räumungsschlägen führen.

Massnahme 4: Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltig sicherer Betrieb der Kantonsstrassen: weniger Beeinträchtigungen durch instabile Bäume Förderung einer minimalen waldbaulichen Behandlung der Wälder entlang von Kantonsstrassen
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsholzerei in Wäldern entlang von Kantonsstrassen im Kanton Solothurn Ausnahmen: Schutzwälder (via Schutzwaldprojekt)
Beiträge	gemäss Beitragspauschalen, beschrieben im <i>Anhang C</i> zu dieser Weisung.
Voranmeldung?	<p>Abprache mit der jeweiligen Leitung des zuständigen Kreises der Abteilung Strassenunterhalt</p> <p>Massnahme erfolgt nach Freigabe durch den Forstkreis, den Fachbereich Waldbewirtschaftung der Abteilung Wald und der Abteilungsleitung Strassenunterhalt des Kantons (Amt für Verkehr und Tiefbau AVT).</p>
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Richtlinien unter <i>Anhang C</i>
Indikatoren	<p>Leistungsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu entfernende Bäume gemäss Anzeichnungsprotokoll Pauschale gemäss Richtlinie unter <i>Anhang C</i> <p>Qualitätsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestandesstabilität ist gewährleistet Schonung des verbleibenden Bestandes
Bemerkungen	Jungwaldpflege entlang Kantonsstrassen ist über die Massnahme 2 einzureichen.

Massnahme 5: Sicherheitsholzerei entlang von Siedlungen, stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltig sicherer Betrieb der stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen (inkl. Waldrandstrassen), Einrichtungen für die Öffentlichkeit und Siedlungen am Waldrand: Verminderung der Gefährdung der Erholungsfunktion und Anwohner/-innen durch instabile Bäume Beseitigung von Bäumen, die eine besondere, unmittelbare Gefährdung für Menschen oder erhebliche Sachwerte darstellen. Der Sicherheitsstandard entspricht dem Wald als Naturraum, d.h. die Gefahr ist auf ein vernünftiges, für die Anlage akzeptables Mass begrenzt (keine vollständige Gefahrenbeseitigung).
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsholzerei in Wäldern entlang von Siedlungen und stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen im und am Waldrand und Einrichtungen für die Öffentlichkeit; Eine Priorisierung der Massnahmen erfolgt durch den Forstkreis. Ausnahmen: Schutzwälder (via Schutzwaldprojekt)
Beiträge	gemäss <i>Anhang D1</i> (Erläuterungen Sicherheitsholzerei bei öffentlichen Einrichtungen) zu dieser Weisung
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt nach Freigabe durch den Forstkreis.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Erläuterungen unter <i>Anhang D1</i> Die Holzanzzeichnung liegt in der Verantwortung des Forstkreises. Als Mass gilt das angezeichnete stehende Holzvolumen Die Restkosten werden gedeckt durch Werkeigentümer und/oder Nutzniesser
Indikatoren	<p>Leistungsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu entfernende Bäume gemäss Anzeichnungsprotokoll Pauschale gemäss Erläuterung unter <i>Anhang D1</i> <p>Qualitätsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestandesstabilität ist gewährleistet Schonung des verbleibenden Bestandes
Empfehlung	<p>Sofern nicht mehr gefahrenrelevant, soll wenn möglich Totholz im Wald belassen werden. (Biodiversität)</p> <p>Vereinbarung zum Unterhalt des Werks zwischen Waldeigentümer, Werkeigentümer und (wenn vorhanden und möglich) Nutzniesser.</p> <p>Kontrollgänge und Begehungen schriftlich dokumentieren, zum Beispiel mit Anhängen D2 und D3 (kann angepasst werden).</p>
Bemerkung	Siehe auch Merkblatt Haftungsfragen (Hrsg. AWJF, Kt. Solothurn)

Massnahme 6: Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen und Parcours	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Wanderwege und Parcours sind ohne Behinderung begehbar und sicher.
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung von Ästen, Stämmen, Stammteilen, Steinen etc. auf Wanderwegen und Parcours
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> 2.00 Fr./ m' Räumung für Wanderwege/Parcours nach der Holzerei
Voranmeldung?	Nein
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Nur nach einem Holzschlag Nur bei offiziellen Wanderwegen gemäss Inventarplan Wanderwege (https://geo.so.ch/map/wanderwege) andere wichtige Wege oder Parcours auf Anfrage Keine Beiträge für Waldstrassen
Indikatoren	<p>Leistungsindikator Anzahl Laufmeter des behandelten Abschnittes</p> <p>Qualitätsindikator Wanderweg sind sauber und ohne Behinderung begehbar</p>

C Wald – Wild

Die Kantone haben den Wildbestand so zu regeln, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist (WaG Art. 27 Abs. 2). Zweck der Massnahmen ist es, den Wildschaden zu vermindern. Nur Massnahmen werden unterstützt, welche in Zusammenarbeit zwischen Wald- und Jagdorganen festgelegt wurden.

Massnahme 7: Freihalteflächen	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Äsung für das Schalenwild • Erleichterung der Bejagung (Einzeljagd, Gesellschaftsjagd) • Verminderung von Verbiss in der Verjüngung im übrigen Wald • Erreichung der geplanten Abschusszahlen
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichten und Unterhalten von Freihalteflächen und Jagdschneisen (Mähen/ Freihalten von flächendeckendem Gehölzbewuchs) • Erstellen und Freihalten von Zugangswechsellinien für das Wild
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • 30.00 Fr./ a für das Einrichten der Flächen • 10.00 Fr./ a für das Mähen/ Freihalten der Flächen • 500.- pro Hochsitz (Jagdkanzeln)
Voranmeldung?	Die Einrichtung von Freihalteflächen und das Erstellen von Hochsitzen erfolgen erst nach Freigabe durch den Forstkreis. Das jährliche Mähen muss nicht wieder freigegeben werden.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Forstrevier und der Jagdverein planen gemeinsam die Freihalteflächen und Jagdschneisen. • Die Lage der Flächen ist so zu wählen, dass diese vor Störungen möglichst geschützt und insbesondere auch abgeschirmt sind gegen den Einblick von begangenen/ befahrenen Wegen aus. • Es wird ein Eingriff pro Jahr bezahlt (Mähen bzw. Freihalten von Gehölz). • Die Unterstützung der Errichtung von Hochsitzen ist nur einmal pro Freihaltefläche möglich. Unterhalt ist Sache der Jagdgesellschaft. Sanierungen bestehender Hochsitze sind nicht beitragsberechtigt. • Wenn angrenzend an Freihalteflächen eine starke Verdornung (Brombeeren) den Zutritt erschwert, ist das Anlegen und jährliche Pflegen von mehreren schmalen, gewundenen Zutrittswechsellinien für das Wild empfehlenswert. Die so gepflegte Fläche ist beitragsberechtigt.
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Äsung auf Freihalteflächen • Flächen sind so gepflegt, dass eine Bejagung möglich ist.
Empfehlungen	Jägerschaft und Forst sollten die Flächen gemeinsam einrichten. Die Massnahme ist nur erfolgreich, wenn die Beteiligten engagiert mitmachen. Die jährliche Pflege der Flächen ist Verhandlungssache. Idealerweise erfolgt die Pflege durch die Jägerschaft, evtl. mit maschineller Unterstützung durch den Forstbetrieb.
Bemerkungen	Den Beitrag empfängt, wer die Massnahme ausführt. Beratende Unterstützung für die Einrichtung bietet die <i>Abteilung Jagd und Fischerei</i> des AWJF.

Massnahme 8: Kontrollzäune als Vergleichsflächenpaare	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Objektiver Vergleich zwischen aktuellem und fehlendem Wildeinfluss auf die vorhandene Verjüngung • Förderung der Zusammenarbeit Wald-Jagd • Diskussionsgrundlage für Wald-Jagd-Fragen • Ergänzende Monitoringmöglichkeit für Wildeinfluss
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Material und Erstellung eines Kontrollzaunes • Markierung der Vergleichsfläche
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalig 500.- Fr. pro Vergleichsflächenpaar mit/ ohne Kontrollzaun • 150.- Fr. pro Vergleichsflächenpaar für eine Datenaufnahme
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt erst nach Freigabe durch den Forstkreis.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Platzierung muss mit dem Forstkreis abgesprochen sein • Nur in Gebieten mit Problemen hinsichtlich Wildschäden (ab Stufe hellgrün) • Der Standort ist verjüngungsrelevant und repräsentativ für das umliegende Gebiet (Boden, Waldgesellschaft, Verjüngung) • Zaundimension 6 x 6 m • Abstand zur ungezäunten Fläche 5-20m • Verpflockung der ungezäunten Fläche (6 x 6m) • Die gezäunte und die ungezäunte Fläche sind weitgehend identisch bezüglich Standortverhältnissen, Lichteinfall, vorhandenen Verjüngungsansätzen, Bodenvegetation usw. • Unterhalt ist Sache der Ersteller/-innen • 8 Fotos alle 3 Jahre: je 4 Fotos aus unterschiedlicher Richtung, der gezäunten bzw. ungezäunten Fläche kurz nach Laubaustrieb, Hochladen im Waldportal • Aufnahmen bei Anlegung des Zaunes (nach Reimoser 2014, bzw. Kurzanleitung Anhang E), Folgeaufnahmen alle 2 oder 3 Jahre. • Die Kontrollzäune verfügen über eine Einstiegshilfe
Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Jägerschaft und Forst können die Kontrollzäune gemeinsam einrichten (Auswahl Standort). Die Massnahme ist nur erfolgreich, wenn alle Beteiligten engagiert mitmachen. • Mindestens 1 Kontrollzaun pro besonders wildschadengefährdetem Gebiet
Bemerkungen	Auswertungen (Dichte, Baumartenanteile nach Grössenklassen) werden durch das AWJF periodisch organisiert. Wird die Datenaufnahme nicht durch den Geschwister erbracht, übernimmt dies das AWJF.

Massnahme 9: Wildschadenverhütung	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwuchs von standortgerechten und zukunftsfähigen Baumarten ohne Schaden durch Schalenwild oder Biber • Z-Bäume im Stangenholz erleiden keinen Schältschaden
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen und Unterhalten von Verbiss- und Schältschutz inkl. deren fachgerechte Entsorgung.
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • 7.00 Fr./ Im für Gatter/Zäune Rehsicher • 18.00 Fr./ Im für Gatter/Zäune Hirschsicher • 5.00 Fr./ pro Einzelschutz mechanisch Rehsicher • 10.00 Fr./ pro Einzelschutz mechanisch für Pflanzungen Hirschsicher • 10.00 Fr./ pro Schältschutz für Z-Bäume (pro Baum nur ein einmaliger Beitrag möglich) <ul style="list-style-type: none"> - Bonus für Schutz aus Schweizerholz +2.00 / Im bzw. /Stk. <p>Anpassung bei Bibervorkommen möglich</p>
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt erst nach Freigabe durch den Forstkreis und Ausstellung der Bewilligung für Einzäunungen.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmassnahmen nur für Baumarten gemäss Standort-Steckbriefe • Bestehende, brauchbare Naturverjüngung ist zu nutzen und wenn nötig zu schützen • Natürlicher Schutz durch Bsp. Brombeeren oder Pioniergehölze als mechanischen Schutz oder Alternativäsung ist zu belassen, kein flächiges Ausmähen • Der Zaun darf keine Wildwechsel zerschneiden und die Form darf nicht trichterförmig sein bzw. nach innen gerichtete Winkel aufweisen. • Der örtliche Jagdverein wird über geplante Zäune informiert. • Sobald die Einzelschütze oder der Zaun nicht mehr notwendig sind, ist das waldfremde Material aus dem Wald zu entfernen. • Max. 14 mechanische Einzelschütze pro Are, bei Biberschutz oder Schältschutz ausschliesslich definierte z-Bäume • Bei einer Pflanzung gelten folgende Prioritäten: 1. Prio: einheimische Arten, 2. Prio: einheimische Arten mit geeigneten ausländischen Provenienzen, 3. Prio: nicht invasive gebietsfremde Baumarten • Die erstellten Schutzmassnahmen entsprechen den kantonalen Empfehlungen zur Wildschadenverhütung (sobald vorhanden).
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Genügend klimafitte (o.ä.) Baumarten ohne Schäden • Anzahl Laufmeter Zaun • Anzahl mechanische Einzelschütze
Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Jägerschaft und Forst sollen die Massnahmen gemeinsam unterhalten bzw. festlegen. • Richtlinien zur Verhütung und Vergütung von Wildschaden im Wald beziehen
Bemerkungen	Das Gesuch für die Bewilligung von Einzäunungen zur Wildschadenverhütung basiert auf Art. 27 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald /WaG; SR 921.0) und § 14 Abs. 4 kantonale Waldverordnung (WaV; BGS 931.12)

D Neophyten

Im Wald kommen zunehmend Pflanzenarten vor, die aus anderen Regionen oder Kontinenten stammen. Wenn diese Arten sich unkontrolliert verbreiten, können sie einheimische Pflanzen verdrängen, wirtschaftliche Schäden verursachen oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen.

Massnahme 10: Umgang mit invasiven oder gefährlichen Neophyten										
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der einheimischen Pflanzen, Tiere, der naturnahen Lebensräume und der biologischen Vielfalt • Keine Einschränkungen in der Naturverjüngung durch invasive Neophyten • Ausbreitung von invasiven Neophyten verhindern • Keine Gefährdung der Gesundheit durch Neophyten 									
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsberechtigt ist nur die Bekämpfung der Arten gemäss Priorisierung im Anhang F1 • Bekämpfung und Entsorgung gemäss <i>Praxishilfe Neophyten</i> Anhang F2 • Verhinderung der Ausbreitung und Verschleppung, durch entsprechende Reinigung der Werkzeuge und Maschinen. 									
Beiträge	<p>Bekämpfung</p> <table border="0"> <tr> <td>Bestände/ Einzelexemplare</td> <td>mähen, ausreissen oder ausstechen/ graben</td> <td>Fr. 28.-/ Are pauschal</td> </tr> </table> <p>Entsorgung</p> <table border="0"> <tr> <td>Geringe Mengen</td> <td>Abfallgebühren</td> <td>Pauschal</td> </tr> <tr> <td>Grosse Mengen</td> <td>Kehrichtverbrennung</td> <td>Nach Aufwand</td> </tr> </table> <p>Mehrfachbekämpfung auf einer Fläche kann auch (z.B. 2-3x im Jahr) kann auch mehrfach eingegeben werden.</p>	Bestände/ Einzelexemplare	mähen, ausreissen oder ausstechen/ graben	Fr. 28.-/ Are pauschal	Geringe Mengen	Abfallgebühren	Pauschal	Grosse Mengen	Kehrichtverbrennung	Nach Aufwand
Bestände/ Einzelexemplare	mähen, ausreissen oder ausstechen/ graben	Fr. 28.-/ Are pauschal								
Geringe Mengen	Abfallgebühren	Pauschal								
Grosse Mengen	Kehrichtverbrennung	Nach Aufwand								
Voranmeldung?	Nein. Grössere Befälle mit dem Forstkreis absprechen.									
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bekämpfung und Entsorgung gemäss <i>Praxishilfe Neophyten</i> • Bekämpfung dauernd, ohne Unterbruch und wenn nötig mehrmals pro Jahr. • Das Auftauchen von neuen invasiven Arten wird dem Fachbereich Waldschutz der Abteilung Wald gemeldet. • Erfassung Aufwand Personal und Maschinen • Dokumentation: Fotos vor und nach der Bekämpfung, Angabe des Bekämpfungszeitpunkts, Belege für Entsorgungsgebühren mitliefern 									
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Keine weitere Ausbreitung in den behandelten Flächen • Erfolgskontrolle 									
Empfehlungen	Grössere Befälle mit dem Forstkreis absprechen.									

5. Aufgabenbereiche

5.1. Die Gesuchsteller/-innen ...

... melden den Bedarf für ein Gesuch dem Forstrevier und/oder dem Forstkreis und liefern alle notwendigen Angaben für die Einreichung im Waldportal.

...

5.2. Das Forstrevier...

... gibt die notwendigen Angaben im Waldportal ein (vgl. *Anleitungen zum Waldportal*). Sind die Angaben nicht jeweils bis 10. Oktober vollständig beim Forstkreis eingetroffen, verfällt der Anspruch auf die Auszahlung der Beiträge für das betreffende Jahr.

... Kann gegenüber Dritten, welche Beiträge beanspruchen, eine vorgängige Frist für die Abgabe der Daten setzen, um genügend Zeit für deren Eingabe in das Waldportal zu haben.

... meldet die Massnahmen gemäss *Anhang A* an (Prozesskategorie A) und lässt sie vor ihrer Ausführung durch den Forstkreis prüfen und durch den Fachbereich Waldbewirtschaftung der Abteilung Wald freigeben.

... ist verantwortlich, dass die Massnahmen gemäss Kap. 4 weisungsgemäss ausgeführt werden.

5.3. Der Forstkreis...

... überprüft die Gesuche rechnerisch und sachlich, gibt das Gesuch via Waldportal dem Fachbereich Waldbewirtschaftung der Abteilung Wald weiter (Abgabe bis 10. November).

... führt jährlich mindestens zwei Stichproben pro Massnahme durch. Stellt der Forstkreis fest, dass Massnahmen nicht nach diesen Weisungen ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder gänzlich gestrichen werden. (§ 37 WaG SO, § 40 Abs.4 WaV SO und § 46 WaV SO). Eine nachträgliche Rückforderung bleibt vorbehalten.

... gibt in den Bemerkungen im Waldportal darüber Auskunft, was bei den eingereichten Gesuchen und bei den Stichproben geprüft wurde und orientiert über allfällige Schwierigkeiten.

5.4. Der Fachbereich Waldbewirtschaftung Abteilung Wald...

... kann weitere Stichprobenkontrollen anordnen oder selber durchführen. Wird festgestellt, dass Massnahmen nicht nach diesen Weisungen ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder gänzlich gestrichen werden (§ 37 WaG SO, § 40 Abs.4 WaV SO und § 46 WaV SO). Eine nachträgliche Rückforderung bleibt vorbehalten.

... überprüft den Verlauf und den Stand des Programms laufend und legt, wenn nötig, Massnahmen und Korrekturen für den Rest der Programmperiode fest.

... stellt die Daten für die jährlichen kantonalen Berichte bereit und liefert Rechenschaft gegenüber der *Abteilung Wald des BAFU*, für jene Massnahmen, welche Bestandteil der Programmvereinbarungen mit dem Bund sind.

6. Weiteres

Auf ein ausführliches Verzeichnis der Unterlagen und Quellen wird verzichtet. Die im Text *kursiv* gesetzten Dokumente können beim *AWJF* eingesehen oder bezogen werden; vgl. auch weitere Angaben im Text oder unter: www.wald.so.ch

Diese Weisung gilt längstens bis 2028 oder bis zur Einführung von Programmvereinbarungen nach Inkrafttreten des revidierten kantonalen Waldgesetzes.

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AVT	Amt für Verkehr und Tiefbau
AWJF	Amt für Wald, Jagd und Fischerei
BAFU	Bundesamt für Umwelt
Lbh	Laubholz
Ndh	Nadelholz
Tfm	Tarif-Festmeter, Stehendmass in m ³ , abgelesen aus dem Lokaltarif
WaG, WaV	Bundes-Waldgesetz, -Verordnung
WaG SO, WaV SO	Waldgesetz, -Verordnung des Kantons Solothurn

Inkraftsetzung:

Solothurn, den 1.1.2025 (Ersatz der Version vom 1.1.2021)



Rolf Manser
Kantonsoberförster



Lea Jost
Produkteverantwortliche

Anhang

- A Übersicht Massnahmen
- B1 Aufnahmeformular Referenzfläche
- B2 Referenzfläche Vereinbarung
- C Richtlinien Sicherheitsholzerei
- D1 Erläuterungen Sicherheitsholzerei Erholung
- D2 Dokumentation Werk
- D3 Kontrollgang Werke
- E Anleitung Aufnahme Kontrollzäune
- F1 Neophytenpriorisierung
- F2 Praxishilfe Neophyten